



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber

Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat12@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.05.2021

GESCHÄFTSZ. 12-201/022#0186

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Herrn
Frank Schäffler, MdB,
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BETREFF **Datenschutzrechtliche Aspekte des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)**

Sehr geehrter Herr Schäffler,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 5. Mai 2021, die ich gerne wie folgt beantworte:

Deutschland und die USA tauschen gegenseitig Daten über Finanzkonten der jeweils ausländischen Staatsbürger des anderen Staates aus. Dazu wurde das FATCA-Abkommen geschlossen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sendet die von deutschen Finanzinstituten gemeldeten Daten an die Bundesteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) und erhält die von US-amerikanischen Finanzinstituten gemeldeten Daten vom IRS.

Durch den internationalen Austausch von Steuerdaten soll die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gesichert und eine effektive Kontrolle des Steuervollzugs ermöglicht werden. Die Meldungen knüpfen nicht an einen Verdacht an, dass eventuell Einkünfte nicht erklärt würden. Eine effektive Kontrolle des Steuervollzugs bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erfordert einen internationalen Informationsaustausch.

**BfDI**

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit allgemein

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem einschlägigen Fachrecht.

Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Die rechtliche Verpflichtung für die Meldungen einer inländischen Bank ergibt sich hier aus dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, kurz FKAustG genannt, vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2531), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist).

Dieses Gesetz regelt in Umsetzung EU-rechtlicher und völkerrechtlicher Vorgaben (insbesondere dem FATCA-Abkommen) den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Hintergrund ist wie, eingangs beschrieben, dass Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, insbesondere bei grenzüberschreitenden Kapitaleinkünften, verhindert werden sollen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch hinsichtlich des tatsächlichen Besteuerungserfolgs bei grenzüberschreitenden Sachverhalten abzusichern und eine effektive Kontrolle des Steuervollzugs zu ermöglichen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FKAustG sind meldende deutsche Finanzinstitute verpflichtet, für jedes meldepflichtige Konto die in § 2 FKAustG festgelegten Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 5 Abs. 1 FKAustG) mittels Datenfernübertragung an das BZSt zu übermitteln. Daten, die US-Bürger betreffen, werden vom BZSt an den IRS weitergeleitet.

FATCA im Lichte von Schrems II

Nach dem Urteil des EUGH vom 16. Juli 2020 (Data Protection Commissioner Facebook Ireland Limited, Maximillian Schrems-Case C-311/18, "Schrems II") sind für die Übermittlung von Daten aus Deutschland in ein Drittland auch die besonderen Vorschriften der Art. 46 bis Art. 49 DSGVO zu beachten. Im Gegensatz zum Sachverhalt im Schrems II - Fall erfolgt die Datenübermittlung beim Austausch von Steuerdaten aufgrund von internationalen Vereinbarungen und völkerrechtlichen Verträgen. Auch internationale Abkommen müssen jedoch den diesbezüglichen Anforderungen gerecht werden. Insbesondere ist



sicherzustellen, dass die Vertragspartner die von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Informationen nur für die in der Vereinbarung benannten steuerlichen Zwecke verwenden und die Betroffenenrechte wahren. Die Frage, wie in der Praxis die für die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Art. 46 DSGVO erforderlichen Garantien für die Datenübermittlung in die USA als Drittland gewährleistet werden können, befindet sich aktuell in der Diskussion zwischen den verantwortlichen Stellen der an dem jeweiligen Abkommen beteiligten Staaten.

Das von Ihnen erwähnte Statement des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) richtet sich auch konkret an die Regierungen der Mitgliedstaaten. Diese werden aufgefordert zu prüfen, ob bei der Verfolgung der wichtigen öffentlichen Interessen, die von den Abkommen abgedeckt werden, eine weitere Angleichung an die geltenden Rechtsvorschriften der Union und die Rechtsprechung zum Datenschutz sowie an die Leitlinien des EDSA erforderlich sein könnten. Dabei verweist der EDSA auch auf die im Dezember aktualisierten Leitlinien für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden/öffentlichen Stellen im EWR und Behörden/öffentlichen Stellen außerhalb des EWR (https://edpb.europa.eu/system/files/2021-05/edpb_guidelines_202002_art46guidelines_internationaltransferspublicbodies_v2_de.pdf).

Letztlich kann die Durchsetzung nur in internationalen Verhandlungen gelingen. Denn es ist die Vertragsbindung der Bundesrepublik Deutschland an völkerrechtliche Verträge zu beachten.

Besondere praktische Schwierigkeiten für „Accidental Americans“

Das oben beschriebene Verfahren des internationalen Steuerdatenaustauschs betrifft auch „Accidental Americans“ und bedeutet für diese naturgemäß Mehraufwand. Denn sie sind trotz eines Wohnsitzes in Deutschland zusätzlich in den USA steuerpflichtig. Damit müssen deutsche Banken entsprechende Meldungen machen, was für die Bank und die betroffene Person zu Aufwand führt. Das Thema ist nach meinem Kenntnisstand auch bereits öfter in der Vergangenheit auf europäischer Ebene adressiert worden. Jedoch ist dies kein datenschutzrechtliches Thema. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist ausschließlich danach zu fragen, ob die Weitermeldung von Steuerdaten an die USA für die Zwecke „Verhinderung von Steuerhinterziehung“ und „gleichmäßige faktische Besteuerung von inländischen und von ausländischen Kapitalerträgen“ auch im Fall von „Accidental Americans“ geeignet und erforderlich ist. Dies ist aus meiner Sicht der Fall. Die notwendigen Informationen über die Besteuerungsgrundlagen sind ausschließlich über eine Mitteilung der ausländischen Behörden (in diesem Fall der amerikanischen) zu erreichen. Dazu bedarf es zwingend der Wechselseitigkeit, so dass eine Meldung von Informationen aus Deutschland



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

heraus an die USA erfolgen muss. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass hinsichtlich der von deutschen Stellen gemeldeten Informationen in die USA das in der DSGVO vorgesehene Datenschutzniveau eingehalten wird (siehe Art. 46 bis Art. 49 DSGVO).

Praktische Schwierigkeiten in einzelnen Fällen wie zum Beispiel bei „Accidental Americans“ können m. E. nicht zu einer anderen Gesamtabwägung in Bezug auf die Datenübermittlung als solches führen, sondern müssen einzelfallbezogen geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber